

Satzung

Satzung des KTH Kunstturnen Herbolzheim e.V. (erstellt am 14.04.2014, letzte Änderung am 10.03.2023)

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „KTH Kunstturnen Herbolzheim e.V.“. Sitz des Vereins ist Herbolzheim.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des weiblichen wie männlichen Kunstturnens und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Im Focus stehen die Förderung junger Talente und die allgemeine Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer letztgültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports, insbesondere der Nachwuchsarbeit mit jugendlichen Kunstturnern.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- 3.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- 3.3 Bei Minderjährigen Mitgliedern (ausgenommen sind temporäre Bewegungsprogramme) ist eine Passivmitgliedschaft eines Elternteils vorgeschrieben.
- 3.4 Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge und Spenden.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Diese ist nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - b) Auch in temporären Bewegungsprogrammen kann nur mit einer 3 monatigen Kündigungsfrist ausgetreten werden.

c) Durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

d) Mit dem Tod eines Mitglieds.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Alle Mitglieder haben Teilnehme- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

4.2 Alle Mitglieder haben die Pflicht, zur Lösung der Vereinsaufgaben im Sinne des §2 dieser Satzung beizutragen.

4.3 Jedes aktive, volljährige Mitglied ist verpflichtet, jährlich eine Mindestzahl von Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die Mindestzahl der Arbeitsstunden wird in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt. Sie beträgt 8 Stunden im Jahr. Die Arbeitsleistung kann einer anderen Person, die nicht zwangsläufig Vereinsmitglied sein muss, übertragen werden. Eine Nichtableistung der Arbeitsstunden kann finanziell abgegolten werden. Der Stundensatz wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Der Stundensatz beträgt 10€. Befreit von der Arbeitsleistung sind alle ordentlichen Mitglieder, die erwerbsunfähig bzw. arbeitsunfähig mit entsprechendem Nachweis sind oder alle, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, sowie alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände und nicht volljährige Mitglieder. Eine freiwillige Arbeitsleistung bleibt jedem Mitglied unbenommen.

5. Mitgliederbeiträge

5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im Voraus zu entrichten.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

6.1 Die Mitgliederversammlung

6.2 Der Vorstand

6.3 Die Vereinsjugend

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

7.2 Sie kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss mindestens alle 2 Jahre eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

7.3 Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens ¼ der Mitglieder schriftlich beantragt und begründet wird.

- 7.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- 7.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 7.6 Anträge zu einer vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 7.7 Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsbericht entgegen und entlastet den Vorstand in einfacher Mehrheit.

8. Vorstand

- 8.1 Dem Vorstand gehören an: a) der 1. Vorsitzende b) der 2. Vorsitzende c) der Kassenwart d) der Sportwart e) der Jugendwart
- 8.2 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 8.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
- 8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, eine Personalunion ist nicht zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 8.5 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

9. Rechnungsregelung

- 9.1 Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen durch Belege nachweisbar sein.
- 9.2 Über alle Ausgaben entscheidet der Vorstand
- 9.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 9.4 Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

10. Vereinsjugend

- 10.1 Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 10.2 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Sinne des §2 dieser Satzung über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 10.3 Organe der Vereinsjugend sind der Jugendwart und die Jugendversammlung. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 10.4 Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

11. Verbandsanschluss und Verbandsmitgliedschaften

- 11.1 Der Verein ist Mitglied des Badischen Turner Bundes e. V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e. V.
- 11.2 Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des Badischen Turner-Bundes e.V. als Dachverband und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V.

12. Satzungsänderung und Auflösung

- 12.1 Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2 Die gleiche Regelung gilt auch für die Auflösung des Vereins.